

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Februar 2018

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister- Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied Leo Ortmanns fehlt entschuldigt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2018 – Verabschiedung

2. Mitteilungen

Arbeiten

3. Gemeindeschule Herbesthal – Neuplanung der Küche

Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes

Wahl der Vergabeart

4. Gemeindeschule Herbesthal – Einbau einer automatischen Schiebetür

Genehmigung der Kosten

Wahl der Vergabeart

Finanzen

5. Konventionen zur Gewährung eines Kredits für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude - Ureba II - Genehmigung

Personal

6. Gemeindepersonal – Abänderung der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts – Finanzdirektor

7. Gemeindepersonal

- Ausschreibung für die Stelle eines(r) Finanzdirektor(in)

- Wahl des Verfahrens

- Beauftragung des Gemeindegremiums zwecks Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, Zusammensetzung der Prüfungsjury und Organisation der Prüfung

Verschiedenes

8. Erneuerung der Verträge zur Miete und dem Unterhalt der Multifunktionsdrucker in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung, der Gemeindeschulen und des Bauhofes der Gemeinde Lontzen

1. Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

9. Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets - Genehmigung

10. Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz – Genehmigung

11. Resolution des Gemeinderates zur geplanten Befugnisübertragung der Ausübung der Wohnungsbaupolitik durch die Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft und zur künftigen Rolle der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU

12. Einkaufszentrale der Provinz – Beitrittsangebot – Genehmigung

13. Tätigkeitsbericht 2017 der Lokalen Kommission für Energie – Zur Kenntnisnahme

14. Rücktrittsgesuch von Herrn Pierre Völl aus der ÖKLE – Zur Kenntnisnahme

Kirchenfabriken

15. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2017 – Billigung

16. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2018 - Billigung

Fragen

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2018 – Verabschiedung

Mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, J. Grommes, I. Schifflers, G. Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, W. Heeren) und 4 Enthaltungen (K. Cormann, I. Malmendier-Ohn, P. Thevissen, Y. Heuschen) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 2018.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden Ratsmitgliedern mit, dass mit Schreiben vom 06. Februar 2018, für das Projekt Ersetzen des Sportbodens in der Mehrzweckhalle in Herbesthal eine Vorschusszahlung der Subsidien in Höhe von 90 % durch die Deutschsprachige Gemeinschaft vorgenommen wird.

3. Gemeindeschule Herbesthal – Neuplanung der Küche

1. Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann;

Nach Durchsicht des Sonderlastenheftes für die Neuplanung der Küche in der Gemeindeschule in Herbesthal;

In der Erwägung, dass viele Geräte defekt sind und ersetzt werden müssen und dies im Zuge einer Neuplanung gemacht werden kann, da die Küche nicht mehr den heutigen Standards entspricht;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf. 75.000 EUR, inkl. MwSt. beläuft;

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechender Artikel in Höhe von ca. 75.000 EUR vorgesehen ist (72201/72460.20180004);

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

In Anbetracht, dass das Projekt im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen worden ist (Projektnummer 4255) und zu 80% bezuschusst werden kann;

Gehört Schöffin S. Houben - Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Y. Heuschen, I. Malmendier-Ohn, P. Thevissen, G. Renardy in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Bauauftrag erteilt, welche folgende Arbeit beinhaltet:
Neuplanung der Küche in der Gemeindeschule Herbesthal.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 75.000,- EUR (inkl. MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungs-verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 42 §1, 1., a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Gemeindeschule Herbesthal - Einbau einer automatischen Schiebetür

1. Genehmigung der Kosten

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass das Vorsehen einer automatischen Schiebetür die Arbeitsabläufe sowie die Sicherheit optimieren und die Arbeitsbedingungen für die Lehrer um ein vielfaches verbessern;

In der Erwägung, dass nach Einschätzung des Bauamtes sich die Kosten betreffend des Projektes, „Einbau einer automatischen Schiebetür“ in der Gemeindeschule Herbesthal“ auf 15.000 EUR, inkl. MwSt. schätzen lassen;

In Anbetracht, dass im Haushalt ein entsprechender Artikel in Höhe von 15.000 EUR vorgesehen ist (721/72452-20160024);

In Anbetracht, dass das Projekt im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen worden ist (Projektnummer 4291) und zu 80% bezuschusst werden kann;

Gehört Schöffin S. Houben - Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Bauauftrag erteilt welcher folgenden Arbeiten beinhaltet: Einbau einer automatischen Schiebetür.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 15.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 6: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

5. Konventionen zur Gewährung eines Kredits für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude – Ureba II - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, des Dekretes vom 23. März 1995 zur Schaffung eines Regionalzentrums zur Hilfe für die Gemeinden CRAC (Centre Régional d'Aide aux Communes);

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 zur Gewährung eines Zuschusses für die durch die CRAC finanzierten Investitionen für Energieeinsparungen;

Aufgrund, dass die Gemeinde für die Erneuerung der Fenster in der Gemeindeschule Herbesthal und in der Gemeindeschule Lontzen Subsidien bei der Wallonischen Region angefragt hat;

Aufgrund der durch den Minister für Energie, Herr Jean-Luc Crucke, erteilten Gewährung der Subsidien in Höhe von 24.461,21 EUR für die Gemeindeschule Herbesthal und 30.834,53 EUR für die Gemeindeschule Lontzen und somit die Arbeiten unter Vorbehalt der Respektierung der Bestimmungen der öffentlichen Aufträge,

Nach Durchsicht der beiden Konventionen zur Gewährung eines Kredits für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude für die Gemeindeschulen Herbesthal und die Gemeindeschule Lontzen.

Gehört Schöffe K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beauftragt einen Kredit für Finanzierung der Subventionen in Höhe von 24.461,21 EUR für die Gemeindeschule Herbesthal und 30.834,53 EUR für die Gemeindeschule Lontzen.

Artikel 2: Beantragt die Zurverfügungstellung von 100% der Subsidien.

Artikel 3: Die beiden Konventionen zur Gewährung eines Kredits für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz in den Gemeindeschulen Herbesthal und Lontzen zu genehmigen.

Artikel 4: Den Bürgermeister A.Lecerf und den Generaldirektor P.Neumann mit der Unterzeichnung der Konvention zu beauftragen.

Artikel 5: Der CRAC (Centre Régional d'Aide aux Communes) die Konventionen und den Beschluss des Gemeinderates zu übermitteln.

Artikel 6: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

6. Gemeindepersonal – Abänderung der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts – Finanzdirektor

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1124-2 und L1212-1, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, genehmigt durch den Herrn Provinzgouverneur am 22. September 1999, mit welchem der Gemeinderat die besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts verabschiedet;

In Anbetracht, dass das Amt des Finanzdirektors geschaffen werden soll und somit die Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für den Finanzdirektor festgelegt werden müssen;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z., sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 14. Februar 2018;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Herr Patrick Thevissen und Herr Marc Crützen, dass sie nicht gegen das Prinzip zur Schaffung der Stelle eines Finanzdirektors sind jedoch gesprächsbedarf besteht da gewisse Unklarheiten bestehen und daher eine Vertagung der Abstimmung auf die nächste Sitzung beantragen;

Aufgrund dass der Bürgermeister Herr Alfred Lecerf und der Generaldirektor Herr Pascal Neumann die Prozeduren erläutern und erwähnen, dass es bereits zwei Kommissionssitzungen zu diesem Thema gegeben haben mit umfangreichen Erklärungen und alle Fragen beantwortet wurden;

Gehört Bürgermeister A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M. Crutzen und P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 8 Ja-Stimmen, (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero) und 8 Nein-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren):

Somit nachstehendenden Beschluss abzulehnen.

Die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für die Anwerbung eines Finanzdirektors gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors, und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes folgendermaßen festzulegen:

FINANZDIREKTOR

Artikel 1- Anwerbung :

Die Bewerber müssen folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Ernennung erfüllen:

- 1) Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;
- 2) im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
- 3) einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel haben;
- 4) mindestens Inhaber(in) eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer sein oder einer der in den erwähnten Personengruppen der Mobilität oder Beförderung angehören;
- 5) die für die Ausübung des Amtes erforderlichen körperlichen Fähigkeiten durch eine vom arbeitsmedizinischen Dienst seit weniger als 6 Monaten ausgestellte Bescheinigung belegen;
- 6) den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Verwaltungswesen vom 18. Juli 1966 erbringen;
- 7) die Prüfung mit nachstehendem Programm abgelegt haben:

Erstes Ausscheidungsverfahren : (50 Punkte)

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife, die Auffassungsgabe der Kandidaten. Zusammenfassung und Kommentar über ein allgemeines Thema.

Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache erstellt (erforderliche Punktezahl: 10/20).

Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (erforderliche Punktezahl 15/30).

Zweites Ausscheidungsverfahren: (100 Punkte)

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglichen sollte:

- a) Verfassungsrecht (erforderliche Punktezahl: 5/10)
- b) Verwaltungsrecht (erforderliche Punktezahl: 5/10);
- c) Öffentliches Auftragsrecht (erforderliche Punktezahl: 10/20);
- d) Zivilrecht (erforderliche Punktezahl: 5/10);
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen (erforderliche Punktezahl: 15/30);
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Ö.S.H.Z. (erforderliche Punktezahl: 10/20);

Drittes Ausscheidungsverfahren : (150 Punkte)

Eine mündliche Prüfung über die beruflichen Eignungen und die Führungsqualitäten, die eine Bewertung des Bewerbers insbesondere zu seine strategischen Vision des Amtes ermöglicht sowie zu seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden. Dieses Gespräch wird teilweise in französischer Sprache stattfinden.

(erforderliche Punktezahl: 75/150)

Zu den drei Ausscheidungsverfahren sind alle Gemeinderatsmitglieder und Gewerkschaftsvertreter als Beobachter eingeladen.

- 8) Die Probezeit mit Erfolg absolviert haben.

Artikel 2 - Beförderung :

§1 Das Amt des Finanzdirektors ist, auf dem Wege der Beförderung, den Personalmitgliedern der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren diesen Stufen aufweisen, eröffnet werden.

Artikel 3 - Mobilität :

§1. Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden von der in Artikel 1 Punkt 7 erwähnten ersten und zweiten Ausscheidungsverfahren befreit. Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, darf unter Strafe der Nichtigkeit keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt werden.

Artikel 4 - Prüfungsausschuss (Jury)

§1. Die Anwerbungsprüfungen und Beförderungsprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der eine ungerade Zahl von Mitgliedern zählt und mindestens:
1° zwei von dem Gemeindegremium bezeichnete Experten;
2° eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule oder aufgrund ihrer Kompetenz oder ihrer Spezialisierung besonders qualifizierte Person);
3° zwei amtierende oder pensionierte Finanzdirektoren.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch das Gemeindegremium bezeichnet. Die Jury hat die Aufgabe die drei Ausscheidungsverfahren vorzubereiten und abzuhalten. Die Resultate werden in einem Bericht zusammengefasst ohne eine Empfehlung auszusprechen.
§2. Auf Grundlage des Berichtes des Prüfungsausschusses, und nachdem die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer gegebenenfalls angehört wurden, schlägt das Gemeindegremium dem Gemeinderat einen Bewerber für eine Probezeit vor.

7. Gemeindepersonal

- **Ausschreibung für die Stelle eines(r) Finanzdirektor(in)**
- **Wahl des Verfahrens**
- **Beauftragung des Gemeindegremiums zwecks Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, Zusammensetzung der Prüfungsjury und Organisation der Prüfung**

Gegenwärtiger Punkt wurde während der Sitzung von A. Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender, zurückgezogen

8. Erneuerung der Verträge zur Miete und dem Unterhalt der Multifunktionsdrucker in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung, der Gemeindeschulen und des Bauhofes der Gemeinde Lontzen

- 1. Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten**
- 2. Wahl des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass die laufenden Verträge zur Miete und dem Unterhalt mit der Multifunktionsdrucker in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung, der Gemeindeschulen und des Bauhofes am 14. Juli 2018 auslaufen;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden kann;

Nach Durchsicht des Sonderlastenheftes zur Miete und dem Unterhalt mit der Firma Konica Minolta der Multifunktionsdrucker in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung, der Gemeindeschulen und des Bauhofes für einen Zeitraum von 5 Jahren;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf 70.000,00 EUR für einen Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren beläuft;

In Anbetracht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 104/12312, 72201/12406, 72202/12406, 72203/12406 Und 421/12412 zur Verfügung stehen und diese in den Haushaltsplänen der Jahre 2019 bis 2023 vorgesehen werden;

Nach Anhörung von Schöffe K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Lieferungsantrag mit folgendem Inhalt erteilt:
Miete und Unterhalt der Multifunktionsdrucker in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung, der Gemeindeschulen und des Bauhofes.

Artikel 2: Die Schätzung der Kosten wird festgelegt auf 70.000,00 EUR (inkl. MwSt.)

Artikel 3: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung“ vergeben gemäß Artikel 42 § 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass anlässlich der Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet Kosten dreierlei Art für die Gemeinden anfallen:

- Ankauf der neuen elektronischen Wahlsysteme mit Papierbescheinigung;
- Kosten für den Unterhalt der Wahlsysteme;
- Sonstige Kosten.

Nach Durchsicht des diesbezüglichen untenstehenden Vertrags zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den 9 Gemeinden der DG;

Gehört Bürgermeister A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Y. Heuschen, M. Crutzen, R. Franssen und I. Schiffers in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren), 3 Nein-Stimmen (M. Kelleter-Chaineux, M. Crutzen, Y. Heuschen) und 1 Enthaltung (I. Malmendier):

Artikel 1: Den Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu genehmigen.

Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets

Zwischen

Der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung in Person des Ministerpräsidenten, Herrn Oliver Paasch, und der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, Frau Isabelle Weykmans,

hiernach „die Regierung“ genannt,

und

Der Gemeinde Amel, vertreten durch das Gemeindegremium in Person des Bürgermeisters, Herrn Klaus Schumacher, und des Generaldirektors, Herrn Jochen Lentz,

Der Gemeinde Büllingen, vertreten durch das Gemeindegremium in Person des Bürgermeisters, Herrn Friedhelm Wirtz, und des Generaldirektors, Herrn Raymund Roth,

Der Gemeinde Burg-Reuland, vertreten durch das Gemeindegremium in Person der Bürgermeisterin, Frau Marion Dhur, und des Generaldirektors, Herrn Patrick Schössler,

Der Gemeinde Bütgenbach, vertreten durch das Gemeindegremium in Person des Bürgermeisters, Herrn Emil Dannemark, und des Generaldirektors, Herrn Manfred Gillissen,

Der Stadt Eupen, vertreten durch das Stadtkollegium in Person des Bürgermeisters, Herrn Karl-Heinz Klinkenberg, und des Generaldirektors, Herrn René Bauer,

Der Gemeinde Kelmis, vertreten durch das Gemeindegremium in Person des Bürgermeisters, Herrn Louis Göbbels, und des Generaldirektors, Herrn Pascal Kreusen,

Der Gemeinde Lontzen, vertreten durch das Gemeindegremium in Person des Bürgermeisters, Herrn Alfred Lecerf, und des Generaldirektors, Herrn Pascal Neumann,

Der Gemeinde Raeren, vertreten durch das Gemeindegremium in Person des Bürgermeisters, Herrn Hans-Dieter Laschet, und des Generaldirektors, Herrn Bernd Lentz,

Der Stadt St. Vith, vertreten durch das Stadtkollegium in Person des Bürgermeisters, Herrn Christian Krings, und der Generaldirektorin, Frau Helga Oly,

hiernach „die Gemeinden“ genannt,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Aufgrund des Artikels 139 der Verfassung;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete vom 30. April 2009 und 28. April 2014;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete vom 27. April 2009 und 5. Mai 2014;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L4111-1 und folgende;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Entwicklung eines neuen elektronischen Wahlsystems;

Aufgrund des Beitritts der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juni 2017 zu dem erwähnten Zusammenarbeitsabkommen zur Entwicklung eines neuen elektronischen Wahlsystems;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats von Lontzen vom XXXX;

In Erwägung der Resolution des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. April 2016 an die Föderalregierung, das Parlament der Wallonischen Region, die Regierung der Wallonischen Region sowie die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Verfahren der Stimmabgabe bei den Europa-, Föderal-, Regional-, Gemeinschafts- und Provinzialratswahlen;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft daraufhin mit der Regierung der Wallonischen Region zwecks gemeinsamer Organisation der Provinzial- und Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 Kontakt aufgenommen hat; dass anlässlich einer gemeinsamen Regierungssitzung vom 6. Oktober 2016 mit der Wallonischen Region beschlossen wurde, dass diese Wahlen auf dem deutschen Sprachgebiet gemeinsam organisiert werden und mittels elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung stattfinden sollen; dass zudem vereinbart wurde, dass hierfür ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen werden soll; dass das Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet das Abhalten einer elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung bei den kommenden Provinzial- und Gemeindewahlen vorsieht;

In Erwägung, dass in der Folge mit dem Föderalstaat im Hinblick auf den Ankauf von elektronischen Wahlsystemen Kontakt aufgenommen wurde; dass dies insbesondere für die Sicherung des Zuschusses der Föderalregierung in Höhe von 20 % der Investitionskosten gemäß Artikel 5 §1 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung notwendig war; dass in diesem Rahmen vereinbart wurde, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft für den Ankauf der elektronischen Wahlsysteme auf die bestehenden Ressourcen und Erfahrungswerte des Föderalstaates zurückgreifen kann:

In Erwägung, dass entsprechend dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Entwicklung eines neuen elektronischen Wahlsystems, der Föderalstaat und die Flämische Region im September 2008 eine öffentliche Ausschreibung zur Entwicklung eines neuen elektronischen Wahlsystems starteten; dass das Sonderlastenheft für diese öffentliche Ausschreibung die Verabschiedung eines Rahmenvertrags im Hinblick auf die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle vorsah; dass durch die Beschlüsse der Föderalregierung vom 24. November 2010 und der Flämischen Regierung vom 10. Dezember 2010, der Firma Smartmatic International Holding b.v. der Auftrag erteilt wurde; dass durch den Rahmenvertrag vom 30. Januar 2012 eine zentrale Beschaffungsstelle für Lieferungen und Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Wahlen eingerichtet wurde;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft am 12. Juni 2017 der zentralen Beschaffungsstelle beigetreten ist; dass die Regierung in diesem Rahmen die Lieferung von 58 elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, bei der Firma Smartmatic International Holding b.v. in Auftrag gegeben hat; dass die Firma Smartmatic International Holding b.v. der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach den

Provinzial- und Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 die entsprechenden Kosten in Höhe von voraussichtlich 770.576,40 Euro in Rechnung stellen wird;

In Erwägung, dass Artikel L4211-3 §1 Absatz 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorsieht, dass die elektronischen Wahlsysteme Eigentum der Gemeinden zu sein haben; dass Absatz 4 desselben Artikels bei einem Erwerb der elektronischen Wahlsysteme durch die Gemeinden vorsieht, dass sich die Deutschsprachige Gemeinschaft finanziell an den Investierungskosten, und zwar in Höhe von 50 % der von den Gemeinden tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, beteiligt;

Kommen die Regierung und die Gemeinden überein, dass – mit Ausnahme der allgemeinen Reserve – den Gemeinden das Eigentum der von der Regierung angeschafften elektronischen Wahlsysteme im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung gemäß den im vorliegenden Vertrag festgehaltenen Bedingungen zu übertragen ist.

Artikel 1

§1 – Mit Ausnahme der in §4 erwähnten allgemeinen Reserve überträgt die Regierung den Gemeinden das vollständige Eigentum der 57 elektronischen Wahlsysteme, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung, die aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens zur Entwicklung eines neuen elektronischen Wahlsystems und des Rahmenvertrags zur Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für Lieferungen und Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Wahlen zu den dort aufgeführten Bedingungen angeschafft wurden.

Die elektronischen Wahlsysteme, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, werden – gemäß der Anzahl und der Aufteilung der Wahlmaschinen bei den Provinzial- und Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2012 – wie folgt unter die Gemeinden aufgeteilt:

Amel: 5
Büllingen: 4
Burg-Reuland: 3
Bütgenbach: 6
Eupen: 13
Kelmis: 7
Lontzen: 5
Raeren: 5
St. Vith: 9

§2 – Die in §1 erwähnte Übertragung des Eigentums der elektronischen Wahlsysteme, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, wird wirksam, sobald die Regierung den Gemeinden eine entsprechende Notifizierung per Einschreiben übermittelt. Das Datum des Einschreibens gilt als Tag der Übertragung des Eigentums.

Die Übermittlung der Notifizierung findet frühestens an dem Tag statt, an dem die Regierung selbst Eigentümerin der elektronischen Wahlsysteme, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, ist und gemäß Artikel 10.2 des Rahmenvertrags zur Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für Lieferungen und Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Wahlen die Rechnung seitens des Herstellers erhalten hat.

§3 – Die elektronischen Wahlsysteme umfassen jeweils die in Artikel L4211-2 §1 Absatz 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bzw. in Artikel 11 §1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet aufgeführten Bestandteile sowie die Klappen für die elektronischen Urnen.

§4 – Die von der Regierung angeschaffte allgemeine Reserve von einem elektronischen Wahlsystem, einschließlich der Klappe für die elektronische Urne, bleibt Eigentum der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sollte eine Gemeinde das elektronische Wahlsystem, einschließlich der Klappe für die elektronische Urne, aus der allgemeinen Reserve beanspruchen, überträgt ihr die Regierung das Eigentum unter den in einem entsprechenden Vertrag festzulegenden Bedingungen.

Art. 2

§1 – Unbeschadet der in §3 erwähnten Bestimmungen zur allgemeinen Reserve erstatten die Gemeinden der Regierung 40 % des Anschaffungspreises für die elektronischen Wahlsysteme, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, der sich auf voraussichtlich 770.576,40 Euro beläuft.

Die Regierung kann aufgrund entsprechender Belege die Höhe des in Absatz 1 aufgeführten Betrags anpassen, ohne dass diese Anpassung 15 % übersteigen darf.

Die Kosten für die Rückerstattung werden – gemäß der Anzahl und der Aufteilung der Wähler für die Gemeindewahlen bei den Provinzial- und Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2012 – wie folgt unter die Gemeinden aufgeteilt:

Amel: 8,16 %
Büllingen: 7,98 %
Burg-Reuland: 5,86 %
Bütgenbach: 8,52 %
Eupen: 26,27 %
Kelmis: 11,86 %
Lontzen: 7,05 %
Raeren: 10,13 %
St. Vith: 14,17 %

§2 – Die Rückerstattung des in §1 erwähnten Betrags ist erst dann fällig, wenn den Gemeinden gemäß Artikel 1 §1 das Eigentum der elektronischen Wahlsysteme, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, übertragen wurde.

Zeitgleich mit der in Artikel 1 §2 erwähnten Notifizierung lässt die Regierung den Gemeinden eine entsprechende Zahlungsaufforderung zukommen.

Ab Erhalt der Zahlungsaufforderung überweisen die Gemeinden der Regierung umgehend den entsprechenden Betrag auf das von der Regierung angegebene Konto mit der von ihr festgelegten Referenz.

§3 – Die Anschaffungskosten für die in Artikel 1 §4 erwähnte allgemeine Reserve werden ausschließlich von der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen.

Sollte eine Gemeinde ein elektronisches Wahlsystem, einschließlich der Klappe für die elektronische Urne, aus der allgemeinen Reserve beanspruchen, regelt der in Artikel 1 §4 Absatz 2 erwähnte Vertrag die finanziellen Modalitäten.

Art. 3

Sobald den Gemeinden die elektronischen Wahlsysteme, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, geliefert wurden, sind sie für ihre sachgerechte Lagerung verantwortlich.

Die Haftung der Regierung ist für jegliche Schäden an den elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, die nach ihrer Lieferung an die Gemeinden entstanden sind, ausgeschlossen. Die Gemeinden können eventuelle Reparaturkosten, die nicht durch die Garantie- oder Unterhaltungspflichten des Herstellers gedeckt sein sollten, der Regierung nicht in Rechnung stellen.

Die vorliegende Bestimmung gilt ungeachtet der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Eigentumsverhältnisse.

Art. 4

Die den Gemeinden aufgrund der Artikel L4135-2 §§2 und 4 sowie L4211-3 §2 Absatz 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bzw. des Artikels 13 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet

aufgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Finanzierung der Wahlen bleiben durch den vorliegenden Vertrag unberührt.

Art. 5

Die Gemeinden dürfen die elektronischen Wahlsysteme, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, auch für Volksbefragungen gemäß den Artikeln L1141-1 bis 13 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verwenden.

In Abweichung von Absatz 1 ist eine Verwendung für Volksbefragungen, die vor dem 14. Oktober 2018 stattfinden würden, nicht gestattet.

Art. 6

Vorliegender Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu am in zehnfacher Originalausfertigung. Jede Vertragspartei gibt an, im Besitz ihres Exemplars zu sein.

10. Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz;

Aufgrund, dass über die Rahmenvereinbarung anlässlich der Schulkommission vom 23. November 2017 beraten worden ist;

Gehört Schöffin S. Houben – Meessen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz zu genehmigen.

Artikel 2: Zusammen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft die nötigen Voraussetzungen zur Vermittlung der Informations- und Medienkompetenz an den Primarschulen der Gemeinde bis Dezember 2020 zu schaffen.

11. Resolution des Gemeinderates zur geplanten Befugnisübertragung der Ausübung der Wohnungsbaupolitik durch die Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft und zur künftigen Rolle der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU

Gegenwärtiger Punkt wurde während der Sitzung von A. Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender, zurückgezogen.

12. Einkaufszentrale der Provinz – Beitrittsangebot – Genehmigung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Provinz mit Schreiben vom 23. Januar 2018 den Beitritt in die Einkaufszentrale der Provinz anbietet um die Gemeinde bei der Abwicklung der Ankaufsprozeduren zu unterstützen;

In Erwägung, dass die Bündelung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen von einer Einkaufszentrale für jede Partei klare Vorteile wie Kosten- und Zeitersparnis bieten;

In Erwägung, dass die Mitgliedschaft kostenlos, ohne jegliche Kaufverpflichtung oder Mindestbestellmengen ist;

In Erwägung, dass die Einkaufszentrale Ausschreibungen für öffentliche Aufträge einleiten möchte wie: Erdgas und Strom, Postdienste, Büroartikel, Haushaltstextilien, Arbeitskleidung, Produkte und Material für den Unterhalt, Küchenutensilien und –Geschirr usw...

Gehört Bürgermeister A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M. Crutzen in seinen Anmerkungen;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Beitritt der Gemeinde Lontzen an die Einkaufszentrale der Provinz zu genehmigen.

Artikel 2: Den Generaldirektor P. Neumann und den Bürgermeister A. Lecerf mit der Unterzeichnung zu beauftragen.

13. Tätigkeitsbericht 2017 der Lokalen Kommission für Energie – Zur Kenntnisnahme

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2009 zur Abänderung des Dekretes vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, welcher in seinem Art. 33ter bestimmt, dass in jeder Gemeinde, auf Initiative des Vorsitzenden des Sozialhilferates, eine lokale Kommission für die Verhinderung der Sperrung und die Unterbrechung der Versorgung, abgekürzt „Lokale Kommission für Energie“ genannt, eingerichtet wird;

In Anbetracht, dass dieses gleiche Dekret bestimmt, dass die Lokalen Kommissionen für Energie, dem Gemeinderat jedes Jahr Bericht erstatten müssen, mit Angabe der Anzahl der Einberufungen der Lokalen Kommission für Energie im Verlauf des vorangehenden Jahres sowie ihres Ausgangs;

Nach Durchsicht des am 17. Januar 2018 vom Öffentlichen Sozialhilferat Lontzen zur Kenntnis genommenen und uns am 18. Januar 2018 überreichten Tätigkeitsberichts 2017 der Lokalen Kommission für Energie;

In der Erwägung, dass aus dem Tätigkeitsbericht 2017 der Lokalen Kommission für Energie hervorgeht, dass im Laufe des Jahres 2017 eine Kommissionsversammlung stattgefunden hat;

Nimmt den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2017 der Lokalen Kommission für Energie des Ö.S.H.Z. Lontzen **zur Kenntnis**.

14. Rücktrittsgesuch von Herrn Pierre Völl aus der ÖKLE – Zur Kenntnisnahme

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 29. Januar 2018 mit welchem Herr Pierre Völl seinen Rücktritt aus der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung bekanntgibt;

Aufgrund, dass nach Durchsicht der Liste der Besetzung der ÖKLE Herr Pierre Völl als 1. Ersatzmitglied für Herrn Dieter Marichal steht, jedoch kein 2. Ersatz vorhanden ist;

Artikel 1: Den Rücktritt aus der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung von Herrn Pierre Völl zur Kenntnis zu nehmen.

15. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsanpassung 2017 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Dezember 2016 zur Billigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2017 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2017 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen am 15. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 18. Januar 2018 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht der am 25. Januar 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 23. Januar 2018;

In der Erwägung, dass die vorliegende Haushaltsabänderung nach Durchsicht der beiliegenden Änderungstabelle gebilligt werden kann;

In Anbetracht, dass das Bistum die vorliegende Abänderung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 2017 genehmigt hat;

Aufgrund, dass diese Anpassung des Haushalts 2017 wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

| | |
|---------------------------|----------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 193.938,91 EUR |
| - auf der Ausgabenseite: | 193.938,91 EUR |
| Ergebnis | 0,00 EUR |

Nach Anhörung von Schöffe K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2017 die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in seiner Sitzung festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

| | |
|-------------------------------|----------------|
| Vorherige Einnahmen: | 196.503,91 EUR |
| Vorherige Ausgaben: | 196.503,91 EUR |
| Erhöhung der Einnahmen: | 1.200,00 EUR |
| Erhöhung der Ausgaben: | 1.015,00 EUR |
| Ergebnis: | 185,00 EUR |
| Verminderung der Einnahmen: | -3.765,00 EUR |
| Verminderung der Ausgaben: | -3.580,00 EUR |
| Gemeindebeitrag: | 25.017,99 EUR |
| Erhöhung des Gemeindeanteils: | 0,00 EUR |
| Ergebnis: | 185,00 EUR |
| Neues Resultat: | |
| Einnahmen | 193.938,91 EUR |
| Ausgaben: | 193.938,91 EUR |
| Ergebnis: | 0,00 EUR |

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

16. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2018 - Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 18. Dezember 2017, mit welchen der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal gebilligt hat;

Nach Durchsicht der am 30. Januar 2018 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Haushaltsanpassung Nr. 1/2018 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal;

Aufgrund, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum der Diözese am 30. Januar 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund, dass das Bistum die 1. Haushaltsanpassung 2018 am 02. Februar 2018 genehmigt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die Anpassung des Haushalts 2018 wie er von der Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Vorherige Einnahmen : | 48.688,00 EUR |
| Vorherige Ausgaben : | 48.688,00 EUR |
| Erhöhung der Einnahmen: | 4.000,00 EUR |
| Erhöhung der Ausgaben : | 0,00 EUR |
| Senkung der Einnahmen: | 4.000,00 EUR |
| Senkung der Ausgaben: | 0,00 EUR |
| Erhöhung des Gemeindeanteils: | 4.000,00 EUR |

Neues Resultat :

| | |
|---------------------------|---------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 48.688,00 EUR |
| - auf der Ausgabenseite: | 48.688,00 EUR |

und ausgeglichen ist;

Gehört Schöffe K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2018 der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal, zu genehmigen:

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Vorherige Einnahmen : | 48.688,00 EUR |
| Vorherige Ausgaben : | 48.688,00 EUR |
| Erhöhung der Einnahmen: | 4.000,00 EUR |
| Erhöhung der Ausgaben : | 0,00 EUR |
| Senkung der Einnahmen: | 4.000,00 EUR |
| Senkung der Ausgaben: | 0,00 EUR |
| Erhöhung des Gemeindeanteils: | 4.000,00 EUR |

Neues Resultat :

| | |
|---------------------------|---------------|
| - auf der Einnahmenseite: | 48.688,00 EUR |
| - auf der Ausgabenseite: | 48.688,00 EUR |

und ausgeglichen ist;

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Yannick Heuschen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium meine heutige Fragesammlung möchte ich den Bäumen in unserer Gemeinde widmen. Da die Situation flagranter ist als ich anfangs vermutete, habe ich mein Anliegen in mehreren Fragen gegliedert. Dazu habe ich die Fragen in verschiedenen Bereichen unterteilt.

Sehr geehrter Umweltschöffe, die ersten Fragen beziehen sich auf die Erfassung und Pflege unserer Umwelt, daher sind Sie an Sie gerichtet.

Eigentum verpflichtet, dazu gehört auch der Baumbestand. Der Besitzer muss dafür Sorge tragen dass sein Besitz keine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt. Dazu muss er jedoch wissen wo er welchen Baum stehen hat.

- ✓ Verfügt die Gemeinde Lontzen über einen Baumkataster, indem die Gesamtheit des adulten Baumbestandes aufgelistet ist, der sich auf Gemeindegrund befindet?

Antwort von Schöffe R. Franssen

Nein, wie die meisten Gemeinden verfügen wir nur über einen Baumkataster aller geschützten Bäume, nicht aber über einen Kataster des gesamten Baumbestandes auf Gemeindegrund. Sicherlich wäre ein solches Instrument interessant, aber auch relativ aufwendig zu erstellen und zu aktualisieren. Bis jetzt aber haben wir die absolute Notwendigkeit eines solchen Katasters nicht erkannt, wir sind aber bereit darüber nachzudenken. In 2018 werden wir aber hierfür keine zeitliche und organisatorische Möglichkeit haben. Eine Möglichkeit könnte sich ergeben mit einem Praktikanten oder Studenten.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Yannick Heuschen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Die meiste Gefahr geht von kranken und alten Bäumen aus. Dabei muss glücklicherweise nicht gleich gefällt werden. Damit die öffentliche Sicherheit dennoch nicht gefährdet wird bedarf es dann einer regelmäßigen Inspektion, um Gefahrenquellen zu identifizieren und anschließend zu beseitigen.

Welche Strategie verfolgt die Gemeinde bei der Bauminspektion?

Antwort von Schöffe R. Franssen

Nach Rücksprache mit unserem Bauhofleiter, der ebenfalls gelernter und ausgebildeter Gärtner ist kann ich folgendes antworten:

Bei der Bauminspektion wird immer den Hinweisen nachgegangen, die der Bauhofleiter von der Bevölkerung, Gemeindegemehrten oder seinen Mitarbeitern erhält. In vielen Fällen wendet der Bauhofleiter sich an Förster Rudi Schlembach mit der Bitte um seine Einschätzung. Wenn sein Gutachten vorliegt, werden die Bäume entfernt oder das Totholz mit einem Hubwagen entfernt.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr Yannick Heuschen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Vor allem Totholz wird schnell zur tödlichen Gefahr, weil es irgendwann abbricht und dann Passanten erschlagen, oder Verkehrsunfälle verursachen kann. Bei einem kleinen Rundgang musste ich feststellen dass viele unserer öffentlichen Wege für Fußgänger und den Verkehrsteilnehmer schlicht und ergreifend lebensbedrohlich sind. Dutzende Eichen und Linden, aber auch Eschen und Weiden befinden sich in einem katastrophal vernachlässigten Zustand (Rabotrather Straße, Hochstraße-Astenet, Merolser Straße, Königsweg, Walhorer Straße..)

- ✓ Warum ist man hier jahrelang seiner Pflicht nicht nachgekommen?
- ✓ Wann hat das letzte Mal eine Totholzpflge unserer Bäume stattgefunden?

Antwort von Schöffe R. Franssen

Ihre Wortwahl ist, denke ich, nicht angebracht. Sicherlich gibt es die eine oder andere Situation, die gefährlich ist, aber es sind Ausnahmen.

Es ist somit völlig falsch zu behaupten, dass man jahrelang seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Zusätzlich zu den Gemeindearbeitern sind auch die 2 Arbeiter des Verkehrsvereins Lontzen und des Verkehrsverein der 3 Grenzen sehr oft damit beschäftigt in den Gassen und Hohlwegen Bäume zu unterhalten oder zu pflegen.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Herr Yannick Heuschen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Nun ist es so, das frische Spuren darauf hindeuten dass es sehr wohl Gemeindeaktivität an unserem Baumbestand gibt. So wurden (Hochstraße, Merolser Straße) die unschön aussehenden Lindenschosse im Stammbereich entfernt, darauf schien der Auftrag jedoch beschränkt gewesen zu sein, denn ein Blick nach oben verrät dass man mit dieser Maßnahmen lediglich die vitalsten Äste entfernt hat während das gefährliche Totholz unangetastet geblieben ist.

- ✓ Ist unser Personal ausreichend ausgestattet und ausgebildet um solche Arbeiten fachmännisch und in Sicherheit durchführen zu können?
- ✓ Wird unser Gemeindepersonal in solchen Bereichen weitergebildet?
- ✓ Arbeitet man mit Unternehmen zusammen die die Defizite ausgleichen könnten?

Antwort von Schöffe R. Franssen

Alle Arbeiter, die mit diesen Arbeiten beauftragt sind, verfügen über ihre persönliche Schutzausrüstung. Zusätzlich haben die Mitarbeiter Kurse belegt über Fälltechniken und Baumpflege im Allgemeinen (ZAWM St. Vith und Eupen). Das Werkzeug ist gut gewartet und funktionstüchtig.

Ab einer gewissen Höhe muss eine Hebebühne angemietet werden. Es wurde auch schon mit Unternehmern zusammengearbeitet, wenn die Situation es erforderte.

- In der 13. Kalenderwoche ist auch wieder die Hebebühne vor Ort, die vor einigen Tagen reserviert wurde.
- Bis Ende März werden die Mitarbeiter des Bauhofs noch einige Wochen mit der Baumpflege beschäftigt sein. Die Kosten variieren und sind abhängig von der Mietdauer der Hebebühne und der Arbeitszeit des Personals.

Nicht alle Bäume, die am Straßenrand stehen, sind automatisch Eigentum der Gemeinde. Viele Bürger lassen ihre Bäume unter Straßenlampen und Stromleitungen hineinwachsen. Dies gefährdet auch die Sicherheit.

Frage 5:

Das Ratsmitglied Herr Yannick Heuschen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrter Bürgermeister, sie sind Zuständig für die öffentliche Sicherheit unserer Gemeinde, daher sind die nächsten Fragen an Sie gerichtet:

Auf der Kreuzung zwischen Asteneter Straße und Kirchbuschweg befindet sich ein kleiner Platz mit einer Bank. Unmittelbar hinter der Bank türmt sich eine tote Birke, die eher früher als später in großen Teilen der Schwerkraft erliegen wird.

- ✓ Welchen Asteneter Bürger beabsichtigt man mit dieser hinterlistigen Falle zu töten?
- ✓ Oder will man stattdessen lediglich unseren raren Touristen ein unvergessliches Erlebnis bereiten?

Antwort des Bürgermeisters

Der Bürgermeister teilt mit, dass er zu der Fragestellung keine Antwort geben wird, da er der Ansicht ist, dass sich hier im Wortschatz vergriffen wurde. Er hat die Frage an den Gouverneur der Provinz Lüttich weitergeleitet.

Frage 6:

Das Ratsmitglied Herr Yannick Heuschen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Nachdem die von mir geschilderten Sicherheitsmankos wohl nicht länger übersehen werden können:

- ✓ Wie gedenkt man diesen Zustand schnellstmöglich zu beheben?
- ✓ Mit welchem Kostenaufwand und Zeitaufwand seitens des Gemeindepersonals ist dies verbunden?
- ✓ Welche Frist setzen Sie sich?
- ✓ Wie beabsichtigen Sie bis dahin die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (auf Straßen und Bürgersteigen), sowie die Sicherheit von Bankbenutzern zu gewährleisten?

Antwort von Schöffe R. Franssen

Diese 6. Frage wurde mit den Antworten auf den 5 ersten Fragen beantwortet.

Frage 7:

Das Ratsmitglied Herr Marc Crützen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ich möchte folgende Interpellation zum schweren Lärmvorfall der Molkerei in Walhorn am Sonntag den 28. Januar 2018:

Am Sonntag den 28. Januar 2018 hat eine akute Lärmbelästigung seitens der Molkerei in Walhorn gegeben.

Zuerst im späten Vormittag lief auf dem Betriebsgelände der Molkerei irgendeine Anlage und quälte die ganze Umgebung mit einem penetranten Schwingungsgeräusch.

Dieses Geräusch war so stark dass es selbst durch die Doppelverglasung zu hören gewesen ist.

Diese Anlage ist leider sehr oft zu hören und dies besonders in der Nacht oder an Wochenenden!

Zweitens gab Ebenso am selben Tag einen extrem starken Dampfausstoß.

Gemäß Erklärung der Molkerei wurde diese massive Lärmbelästigung während insgesamt mehr als 10 Stunden (!!!) durch die Fehlfunktion eines Dampfdruckreglers verursacht.

Wieso niemand seitens der Molkerei Mitarbeiter das bemerkt hat, ist mir völlig unerklärlich.

Das muss ja auch auf dem Gelände selbst einen Höllenlärm verursacht haben.

Außerdem, fand mindestens ein Schichtwechsel in diesem Zeitrahmen statt!

Dieser Dampfausstoß fand unweit der Stempeluhren statt und muß vom anwesenden Personal wahrgenommen worden sein!

Diese akute Lärmbelästigung ist absolut skandalös.

Das ist von vielen Anwohnern als purer Terror wahrgenommen worden. Sonntagsruhe ? Nachtruhe ?

Der Grundlärm im und um der Molkerei liegt bereits über die Grenzwerte der Betriebsgenehmigung!

Am 28. Januar 2018 sogar das Doppelte vom erlaubten !

Wie sieht es eigentlich aus mit den Schalldämpfern für die beiden Trocknungswerke?

Diese hätten eigentlich Ende 2017 installiert werden sollen. Oder haben die Herren von Lactalis den betroffenen Bürgern, nur irgendeine Beruhigungspille verabreicht? So wie so oft in der Vergangenheit !

Die Gemeindeverwaltung wurde informiert. Bürgermeister und Umweltschöffe ebenfalls.

Herr Manuel Staner wurde per Whatsapp einen Handy Film geschickt. Ich denke, er ist aussagekräftig genug.

„In der E-Mail von Herrn Dédericks erklärt er, dass sich die Installation der Schalldämpfer auf den Lufteinlässen der beiden Trocknungswerke verzögert. Laut seiner Aussage waren die Pläne des Lieferanten nicht in Ordnung. Sie wurden korrigiert und am 23/01/2018 wurde die offizielle Bestellung geschickt. Produktionszeit für diese Schalldämpfer sind 8 Wochen. Somit wären wir dann Ende März 2018 bevor konkret etwas passiert“. Ist das eine Luftnummer?

Ich finde auch, die Entschuldigung der Molkerei fällt etwas dürftig aus. Ich hätte mir da schon etwas mehr Einfühlungsvermögen gewünscht. Schließlich haben die Anwohner ja fast den ganzen Sonntag mit diesem Krach leben müssen.

Ist es nicht höchste Zeit dass die Verantwortlichen der Gemeinde Lontzen in dieser Sache nochmals aktiv werden?

Die positive Grundstimmung nach dem letzten Begleitausschuss im Oktober 2017 kippt gerade in Rekordgeschwindigkeit aufgrund der Untätigkeit der Verantwortlichen von Lactalis Walhorn.

Ich wurde gebeten diesen Vorfall im nächsten Gemeinderat zu thematisieren.

Desweiteren denke ich, dass wir, falls es nochmal zu einer solchen Situation kommt, erstmal die Polizei und vielleicht auch die Feuerwehr anrufen sollten. Und dann unter Umständen diese "Milch-Hotline"...

Wieso wird dieser Vorfall seitens Gemeindegremium und seitens Molkerei schon wieder heruntergespielt?

Unterm Strich fanden die Betroffenen diesen Lärmterror aber genau so heftig wie den Rußvorfall vom Sommer 2015.

Dieser sehr bedenkliche Lärmvorfall auf dem Betriebsgelände der Molkerei darf sich nicht mehr wiederholen.

Antwort von Schöffe R. Franssen

Hier wird, lieber Kollege, von der Gemeinde nichts heruntergespielt. Es ist übertrieben, dass so hier in den Raum zu werfen.

Hier jetzt eine kurze Auflistung oder Historie bezüglich dieses Vorfalls der Lärmproblematik der Molkerei Walhorn.

28. Januar 2018: zwischen 11Uhr und ±19Uhr: Lärmbelästigung laut Mitteilung der Bürger

Kenntnisnahme des Vorfall durch telefonische Mitteilung an den Schöffen R. Franssen sowie der Versuch Herr R. Franck telefonisch (auch zu Hause) zu kontaktieren.

28. Januar 2018: Mitteilung des Vorfalls an die Direktion per E-Mail am selben Abend um 20 Uhr 45 durch den Schöffen mit der Bitte um Überprüfung des Vorfalls **und** um Mitteilung wie der Zeitplan zur Umsetzung der besprochenen

- Lärmschutzmaßnahmen aussieht. Kopie erging an den Verantwortlichen des Bauamtes
29. Januar 2018: Von seitens der Verwaltung wurde die Molkerei kontaktiert. Die durch die Bürger gemachten Videos wurden der Molkerei zukommen gelassen, sodass die Verantwortlichen aufgrund dessen die Problemquelle ausmachen konnten.
29. Januar 2018: Telefonische Rückmeldung seitens der Molkerei zum Vorfall sowie der Mitteilung ebenfalls eine schriftliche Erklärung zukommen zu lassen.
29. Januar 2018: Information/Erläuterung zum Vorfall an die Bürger (u. A. Mitglieder der Bürgerinitiative) welche sich aufgrund des Vorfalls bei der Gemeinde gemeldet haben.
30. Januar 2018: Erhalt der schriftlichen Stellungnahme von Seiten der Molkerei sowie die entsprechende Weiterleitung der Information.

Die entsprechenden E-Mails/Informationsaustausche, welche in der Angelegenheit verschickt wurden, stehen zur Verfügung.

Entsprechend der Aussage dass die Entschuldigung der Molkerei dürftig ausfällt, so denke ich dass der Satz von Herrn Heyen doch aussagekräftig ist:

Wir bitten eventuelle Unannehmlichkeiten die für die Anwohner entstanden sind zu entschuldigen und versichern Ihnen dass wir daran arbeiten, dass ein solcher Vorfall sich nicht mehr wiederholt.

In der Tat könnte vorgeschlagen werden, dass die Molkerei auf ihrer Homepage Kontaktangaben in Falle eine Problematik angibt. Vielleicht aber auch ein Schild/Hinweistafel am Eingang zum Gebäude angebracht wird mit den entsprechenden Kontaktangaben.

Auch die Einsetzung einer sogenannten „Milch Hotline“ und die Einführung einer Prozedur, sollte sich ein solcher Vorfall wiederholen, begrüßen wir als positive Maßnahme seitens der Generaldirektion. Polizei bzw. Feuerwehr sollten nicht zuerst kontaktiert werden.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**